|  |  |
| --- | --- |
| **IMS Services Vorlage** | Verkehrssicherungsorganisation Ordner 1 Register 1 |
| Allgemeine Informationen |  |
|  |
| Anlage 1 zu Allgemeine Informationen zu Verkehrssicherung |

**Trinkwasserverordnung und Schutz vor Legionellen**

Allgemeine rechtliche Grundlagen und Information

Link zu wichtigen Grundlagendokumenten:

Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen

Gebrauch (Trinkwasserverordnung - TrinkwV)

<https://www.gesetze-im-internet.de/trinkwv_2023/TrinkwV.pdf>

**Information zur Trinkwasserverordnung**

Die Trinkwasserverordnung regelt die Anforderungen der Wasserqualität. Eine Vielzahl an Objekten sind verpflichtet das Trinkwasser untersuchen zu lassen. Legionellen gehören zu den untersuchungspflichtigen Parametern. Die Trinkwasserverordnung definiert die Untersuchungspflicht auf Legionellen. Für die Untersuchung der Legionellen nach der Trinkwasserverordnung ist qualifiziertes Personal notwendig.

Der Probenehmer muss entsprechend geschult sein und die Untersuchungsstelle muss akkreditiert sein. Der gesamte Vorgang ist nach den Anforderungen der Trinkwasserverordnung, Regelwerken und Vorschriften durchzuführen.

**Relevante Abschnitte in der Trinkwasserverordnung**

* § 13 Anzeigepflicht der Trinkwasseranlage
* § 14 (3) Untersuchungspflicht auf Legionellen
* § 15 Durchführung der Probenahme durch qualifiziertes Personal
* Anlage 3 Teil II: Technischer Maßnahmewert für Legionellen von 100/100 ml
* § 24 und § 25 Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

**Information zu Legionellen**

**Legionellenprüfungspflicht**

Seit die Trinkwasserverordnung mit der Legionellen-Untersuchungspflicht ergänzt wurde, gelten gesetzliche Regelungen für Vermieter und Eigentümer von Wohnungen, Immoblien, Liegenschaften.

Bei einem positiven Befund gilt eine gesetzliche Meldepflicht. Die Betreiber und Hauseigentümer stehen zum Teil unter zeitlichem Druck, richtige Maßnahmen einzuleiten, wenn ein Legionellenbefund den technischen Maßnahmenwert erreicht. Keimüberschreitungen melden in diesem Fall nicht nur die Unternehmer und/oder sonstiger Inhaber einer Wasserversorgungsanlage, sondern auch die Labore den Gesundheitsämtern. Der „Grenzwert“ (der erste technische Maßnahmenwert) für Legionellen liegt bei 100 KbE (koloniebildenden Einheiten).

Fällt die Legionellenprüfung mit erhöhten Ergebnissen aus (100 KBE sind erreicht), sind entsprechende Maßnahmen zur Instandsetzung/Sanierung nach einem Befall und einer erfolgten Risikoabschätzung (alter Begriff „Gefährdungsanalyse“) vorzunehmen. Wie schnell Maßnahmen erfolgen müssen und welche Maßnahmen dies sind, hängt von der Höhe des Belastungsgrades ab.

**Wer unterliegt der Legionellenprüfungspflicht**

Laut Trinkwasserverordnung besteht eine Untersuchungspflicht auf Legionellenbakterien in Trinkwassererwärmungsanlagen für Unternehmer oder sonstige Inhaber von Trinkwasserinstallationen, wie beispielsweise in öffentlichen Kindergärten, Schulen, gewerblichen Vermietungen (Wohnungen), öffentlichen Duschen und Vernebelungsanlagen.

Für Großanlagen, bei denen es sich nach der TrinkwV um Anlagen in Hotels, Krankenhäusern und Wohngebäuden mit Speichertrinkwasserwärmern oder zentralen Durchflusstrinkwasserwärmern mit mehr als 400 Litern Inhalt handelt oder aber, wenn das Rohrvolumen zwischen Entnahmestelle und Wassererwärmer drei Liter überschreitet. Der Inhalt von Zirkulationsleitungen ist nicht zu berücksichtigen.

Die Häufigkeit der Überprüfungen wird in der Trinkwasserverordnung festgelegt. Dabei haben bei nicht öffentlichen Anlagen routinemäßige Überprüfungen auf Legionellenbakterien, alle drei Jahre zu erfolgen, was auch die Empfehlung des Bundesgesundheitsministeriums ist.

In anderen Fällen haben diese jährlich zu erfolgen.

**Wo kommen Legionellen vor, wo infiziert man sich mit diesen**

Die stäbchenförmigen Bakterien vermehren sich beispielsweise in Amöben, welche in Leitungsnetzen Biofilme bilden.

Auch Armaturen, Rohre und Klimaanlagen bieten ganz ideale Vermehrungsbedingungen, vor allem im Wasser schlecht gewarteter älterer oder seltener genutzter Warmwasserleitungen (Ferienhäuser) sowie Behältern erfolgt häufig eine Vermehrung dieser Bakterien.

**Unzureichende Dämmung von Warm- und Kaltwasserleitungen.**

**Reduzierte Vorlauftemperatur.**

Kalk- sowie Schlammablagerungen in Warmwasserrohrleitungen und Warmwasserspeichern fördern das Auftreten dieser Bakterien.

Die im Leitungswasser vorkommenden Legionellen führen nicht automatisch zu einer Gefährdung der Gesundheit, sondern erst, wenn diese in den menschlichen Organismus gelangen. Das kann durch Einatmen bakterienhaltiger Aerosole geschehen wie beispielsweise bei Luftbefeuchtern, Klimaanlagen, Whirlpools, beim Waschen, aber ebenso durch Vernebler, Duschen usw.

**Ist die Prüfung auf Legionellen umlagefähig**

Laut BGH hat der Vermieter eine in § 31 der TrinkwV normierte Pflicht zur Untersuchung des Trinkwassers auf Legionellen. Damit trifft den Vermieter eine vertragliche Nebenpflicht, das Mietobjekt in einem für den Mieter verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Das betrifft sämtliche Teile des Hauses und somit auch die Wasserversorgungsanlage. Damit hat der Hauseigentümer die Pflicht eine Legionellen-Überprüfung regelmäßig durchführen zu lassen. Die Kosten der Prüfung auf Legionellenbakterien können in der Nebenkostenrechnung auf den Mieter umgelegt werden (§ 1 Abs. 1 BetrKostVO).

**Was heißt „öffentliche“ oder „gewerbliche Tätigkeit“**

Unter einer „öffentlichen Tätigkeit“ versteht die Trinkwasserverordnung die Abgabe an einen unbestimmten, wechselnden und nicht durch persönliche Beziehungen verbundenen Personenkreis (zum Beispiel Kindergärten, Schulen, Justizvollzugsanstalten).

Unter einer „gewerblichen Tätigkeit“ versteht die Trinkwasserverordnung, wenn das Trinkwasser im Rahmen einer Vermietung oder einer sonstigen selbständigen, regelmäßigen und in Gewinnerzielungsabsicht ausgeübten Tätigkeit gezielt zur Verfügung gestellt wird.

**Wer fällt unter die Untersuchungspflichten auf Legionellen (Betreiberuntersuchungen)**

* Alle Trinkwasser-Installationen in Gebäuden,
* in denen Trinkwasser im Rahmen einer öffentlichen oder gewerblichen Tätigkeit
* abgegeben wird (zum Beispiel in Kindergärten oder bei Vermietung von Wohnungen) und
* die eine Großanlage zur Trinkwasser-Erwärmung enthalten und
* die Duschen oder andere Einrichtungen enthalten, in denen es zu einer Vernebelung des Trinkwassers kommt.

Das Einatmen von kleinen Tröpfchen, sogenannten Aerosolen, kann zu einer Infektion mit Legionellen führen. Aus diesem Grund müssen Anlagen untersucht werden, die tröpfchenbildende Einheiten wie Duschen enthalten.

Anlagen ohne Duschen oder andere aerosolbildende Einheiten unterliegen nicht der generellen Untersuchungspflicht. Hierzu zählen Bürogebäude oder Kaufhäuser, in denen ausschließlich Toiletten und Waschräume zur Verfügung stehen.

Beispiele: Eine Arztpraxis oder ein Autohaus mit Duschen für die Mitarbeiter fallen nicht unter die generelle Untersuchungspflicht im Rahmen der Trinkwasserverordnung, da hier keine gewerbliche Tätigkeit vorliegt. Dagegen fällt ein Fitnessstudio mit Duschen für die Trainierenden unter die Untersuchungspflicht, wenn eine Großanlage in der Trinkwasserinstallation vorhanden ist.

**Wer ist zur Meldung der Ergebnisse an das Gesundheitsamt verpflichtet?**

Bei Überschreiten des technischen Maßnahmenwertes ist der UsI/Betreiber verpflichtet, dem Gesundheitsamt unverzüglich Meldung zu machen. Dies gilt auch für andere Untersuchungen und Anforderungen im Rahmen der Trinkwasserverordnung.

Der Betreiber ist verpflichtet, alle Untersuchungsergebnisse unverzüglich schriftlich zu dokumentieren und 10 Jahre lang aufzubewahren.

Einem UsI/Betreiber wird empfohlen, das von ihm beauftragte Labor vertraglich dazu zu verpflichten, die Nichteinhaltung von Anforderungen oder Grenzwerten unverzüglich an das Gesundheitsamt zu melden.

**Was muss getan werden, wenn der technische Maßnahmenwert überschritten ist**

Bei Überschreiten des technischen Maßnahmenwertes ist der UsI/Betreiber verpflichtet, dem Gesundheitsamt unverzüglich Meldung zu machen. Dies gilt auch für andere Untersuchungen und Anforderungen im Rahmen der Trinkwasserverordnung.

Außerdem hat er unverzüglich

1. Untersuchungen zur Aufklärung der Ursachen durchzuführen oder durchführen zu

 lassen

1. zu gewährleisten, dass diese Untersuchungen eine Ortsbesichtigung sowie eine

 Prüfung der Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik einschließen,

3. eine Gefährdungsanalyse zu erstellen oder erstellen zu lassen und

4. die Maßnahmen durchzuführen oder durchführen zu lassen, die nach den allgemein

 anerkannten Regeln der Technik zum Schutz der Gesundheit der Verbraucher

 erforderlich sind.

Bei der Durchführung von Maßnahmen nach Satz 1 Nummer 2 und 3 hat der UsI/Betreiber die Empfehlungen des Umweltbundesamtes zu beachten.